

Informationen aus dem Steuerrecht - für alle Steuerpflichtigen -

Nr. 12 - Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. **Die Frühstartrente**
2. **Sonderabschreibung: Neuer Ersatzbau = Neubau?**
3. **Deutschlandticket 2026**
4. **Beitragsbemessungsgrenzen steigen ab 2026**
5. **Neue Sachbezugswerte 2026 für Unterkunft und Verpflegung**
6. **Auf eine Postlaufzeit von ein bis zwei Tagen kann nicht vertraut werden**
7. **Schwerpunktthema: Neue Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistung**
8. **Gesetzliche Unfallversicherung bei Weihnachts- und Betriebsfeiern**
 - **Fälligkeitstermine**
 - **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
 - **Verbraucherpreisindizes**

1. Die Frühstartrente

Die sogenannte Frühstartrente soll in Deutschland eingeführt werden und darauf abzielen, Eltern bei der frühzeitigen Altersvorsorge ihrer Kinder zu unterstützen und hierdurch von Zinseszinseffekten zu profitieren. Hierdurch soll das Rentensystem für die Zukunft entlastet werden. Ob diese, wie zunächst angedacht, Anfang 2026 in Kraft treten kann, ist derzeit unklar, da bislang kein Referenten- oder Gesetzesentwurf vorliegt. Grundlage für die Pläne ist lediglich der Koalitionsvertrag. Es soll eine Verknüpfung der Frühstartrente mit einer Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge erfolgen.

Kinder ab dem 6. Lebensjahr sollen offenbar ohne Antrag ein staatlich gefördertes Wertpapierdepot erhalten, in das zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr monatlich 10 € eingezahlt werden. Ab dem 18. Lebensjahr können dann durch das nunmehr volljährige Kind ab 50 € bis zu 100 € monatlich in den Vertrag eingezahlt werden. Anders lautende Vorschläge aus der Versicherungswirtschaft liegen vor.

Bei einer angenommenen gewogenen Rendite von 6 % pro Jahr und ohne jegli-

che eigene Einzahlungen ergibt sich laut nachfolgendem Beispiel 1 ein Rentenkapital von ca. 36.000 € bzw. über 20 Jahre eine monatliche Rente von 216 €. Im Beispiel 2 wird ab dem 18. Lebensjahr von der Annahme ausgegangen, dass monatlich 100 € in den Vertrag eingezahlt werden, sodass sich zusätzlich zu dem staatlichen Zuschuss ein Rentenkapital von ca. 374.000 € ergibt bzw. eine monatliche Rente von 2.200 €.

Der Vertrag kann vor dem 67. Lebensjahr nicht aufgelöst und das Kapital auch nicht für andere Zwecke verwendet werden. Gesettzt den Fall, das Renteneintrittsalter würde sich z. B. auf 70 Jahre erhöhen, würde sich im Beispiel 1 das Rentenkapital wegen der um 3 Jahre längeren Liegezeit geringfügig erhöhen, während es sich im Beispiel 2 durch die höheren Einzahlungen mehr erhöht. Zu dem Thema „Steuerpflicht der Erträge“ gibt es noch keine Aussage.

Welche erbrechtlichen Vorstellungen der Gesetzgeber z. B. für den Fall des Todes des Berechtigten vor (vollständigem) Bezug der Rente hat, ist noch nicht bekannt.

Beispiel 1: Nur staatliche Förderung (ohne Eigenbeiträge)

Einzahlung (6. bis 18. Lebensjahr)	1.440 € (10 €/Monat)
Rendite	6,00 %/Jahr
Zeitraum (18. bis 67. Lebensjahr)	49 Jahre
Endvermögen	ca. 36.000 €
Rente	216 €/Monat über 20 Jahre

Beispiel 2: Staat + Eigenbeiträge (100 €/Monat ab 18)

Einzahlung (6. bis 18. Lebensjahr)	1.440 € (10 €/Monat)
eigene Einzahlungen (ab dem 18. Lebensjahr)	100 €/Monat

Gesamteinzahlung	60.240 €
Rendite	6,00 %/Jahr
Zeitraum (18. bis 67. Lebensjahr)	49 Jahre
Endvermögen	ca. 374.000 €
Rente	2.200 €/Monat über 20 Jahre (4 % Rendite)

2. Sonderabschreibung: Neuer Ersatzbau = Neubau?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Ende Oktober 2025 ein bereits seit längerer Zeit erwartetes Urteil vom 12.8.2025 zur Sonderabschreibungsmöglichkeit von Mietwohnungsneubau veröffentlicht.

Im Klageverfahren ging es um einen ersten Förderzeitraum, für den die Wohnungsherstellung durch Bauantrag oder Bauanzeige nach dem 31.8.2018, aber vor dem 1.1.2022 begann. Aktuell gibt es einen zweiten Förderzeitraum für Bauanträge oder Bauanzeigen über Wohnungsherstellungen, die nach dem 31.12.2022, aber vor dem 1.10.2029 begannen.

Die Kläger hatten im ersten Förderzeitraum ein vermietetes, nutzbares Einfamilienhaus nach Kündigung und Auszug der Mieter abgerissen, weil eine behördliche Aufforderung zur Sanierung der Abwasserrohre erfolgt war. Auf dem Grundstück wurde ebenfalls wieder ein Einfamilienhaus errichtet, über welches auch ein Mietvertrag mit Mietern abgeschlossen wurde. Das Finanzamt wollte die von den Klägern geltend gemachte Sonderabschreibung nicht als Werbungskosten anerkennen, da es sich zwar um einen Neubau handelte, aber kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen worden sei. Abriss und Neubau erfolgten innerhalb eines Zeitraumes von ca. 1,5 Jahren.

Weder die Gesetzesbegründung noch die Finanzverwaltung äußerten sich im Vorfeld bzw. im Nachgang des Gesetzgebungsverfahrens dazu, ob die Formulierung „neue, bisher nicht vorhandene Wohnung hergestellt“ so zu verstehen sei, dass ein neuer Ersatzbau, der keinen zusätzlichen Wohnraum schaffe, auch nicht förderfähig sei oder ob eine Rückschau auf das abgeris-

sene Gebäude relevant sei, womöglich durch einen Wohnflächenvergleich und Gebäudeart vor und nach dem Abriss.

Sowohl das erinstanzliche Finanzgericht Köln als auch der BFH haben die Fördervoraussetzungen für die Sonderabschreibung als nicht gegeben angesehen.

Der BFH stellte in seiner Entscheidung im Wesentlichen darauf ab, dass ein Ersetzen vorhandener Wohnungen durch einen gleichartigen Neubau keine „neue, bisher nicht vorhandene Wohnung“ darstelle. Dies könnte allerdings anders sein, wenn der Abriss und der Neubau einer Wohnung nicht im zeitlichen Zusammenhang stehen wie im zu entscheidenden Fall.

Sinn und Zweck der Norm und der Förderung sei es, eine Vermehrung von Wohnraum zu erreichen und diesen nicht lediglich zu ersetzen. Mit der Förderung durch die Sonderabschreibung sollte der Wohnungsknappheit entgegengewirkt werden.

Im aktuellen zweiten Förderzeitraum, über den im Urteil nicht zu entscheiden war, heißt es nur noch „neue“ Wohnung mit den Kriterien des „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsfaktor.

Der BFH hat in seiner Entscheidung allerdings bereits anklingen lassen, dass auch hier die gleichen Parameter gelten könnten. Insoweit dürfte, wenn weder die Finanzverwaltung noch der Gesetzgeber klärend eingreifen, mit einer Vielzahl an Klageverfahren zu rechnen sein.

Betroffene Steuerpflichtige sollten sich umgehend steuerlich beraten lassen, wenn das zuständige Finanzamt die Sonderabschreibung nicht anerkannt hat.

3. Deutschlandticket 2026

Das Deutschlandticket soll auch in den Jahren 2026 – 2030 erhalten bleiben. Der aktuelle Bezugspreis von 58 € in 2025 soll lt. Vereinbarung der Verkehrsminister der Bundesländer in 2026 auf 63 € monatlich steigen. Auch im Jahr 2026 können Zuschüsse zum Deutschlandticket durch den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers begrenzt.

4. Beitragsbemessungsgrenzen steigen ab 2026

Das Bundeskabinett hat am 8.10.2025 eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen für 2026 um mehr als 5 % beschlossen, die Zustimmung des Bundesrates wurde mittlerweile erteilt. Menschen mit höherem Einkommen müssen somit, sofern sie in das gesetzliche Sozialversicherungssystem einzahlen, auf einen höheren Anteil ihres Einkommens Beiträge abführen. Diese sehen wie folgt aus:

Sozialversicherungsrechengröße	Monat	Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.955 €	47.460 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	6.450 €	77.400 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50 €	69.750 €
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.450 €	101.400 €
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.400 €	124.800 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2026 in der Rentenversicherung	-	51.944 €
(endgültiges) Durchschnittsentgelt 2024 in der Rentenversicherung	-	47.085 €

5. Neue Sachbezugswerte 2026 für Unterkunft und Verpflegung

Unentgeltliche bzw. vergünstigte Mahlzeiten des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind als geldwerter Vorteil den Arbeit-

nehmern im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen und zu versteuern.

Die Sachbezugswerte werden sich nach dem Referentenentwurf der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 8.10.2025

zum 1.1.2026 voraussichtlich erhöhen. Verabschiedet werden soll die Änderung nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe.

Danach sehen die Sachbezugswerte wie folgt aus:

Steuerfreier Sachbezug: Mahlzeiten bis 60 € (Inland)		
	2025	2026
Frühstück	2,30 €/Mahlzeit	2,37 €/Mahlzeit
Mittag-/ Abendessen	4,40 €/Mahlzeit	4,57 €/Mahlzeit
Vollverpflegung	11,10 €/Tag bzw. 333 €/Monat	11,51 €/Tag bzw. 345 €/Monat

Diese Regelungen gelten auch für Mahlzeiten, die Arbeitnehmern während einer dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeit oder bei doppelter Haushaltsführung zur Verfügung gestellt bzw. zugerechnet werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt. Sonst stellt der Wert der Mahlzeit insgesamt einen geldwerten Vorteil dar.

Stellt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer kostenlos oder vergünstigt eine Unterkunft zur Verfügung, wird wie folgt unterschieden, wobei bei Wohnungsüberlassung hiervon abweichend im Zweifel die ortsübliche Miete als Sachbezug anzusetzen ist:

Unterkunft des Arbeitgebers		
	2025	2026
allg. Unterkunft Einzelnutzung durch Volljährige	282 €/Monat	285 €/Monat
Gemeinschaftsunterkunft Volljährige	112,80 – 169,20 €/Monat*	114 – 171 €/Monat*
Einzelnutzung durch Jugendliche / Azubis	239,70 €/Monat	242,25 €/Monat
Gemeinschaftsunterkunft Jugendliche/Azubis	70,50 € – 126,90 €/Monat*	71,25 – 128,25 €/Monat*

* je nach Belegung

6. Auf eine Postlaufzeit von ein bis zwei Tagen kann nicht vertraut werden

Nach dem Postgesetz müssen Universal-dienstanbieter (z. B. Deutsche Post) von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen und inländischen Paketen im Jahresdurchschnitt jeweils

mindestens 95 % an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99 % an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zustellen.

Daher kann im Rahmen der Wahrung von Rechtsmittelfristen nicht mehr darauf vertraut werden, dass postalische Briefsendungen bereits vor den o. g. genannten

Laufzeiten bei Gericht eingehen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann daher nicht gewährt werden, wenn der Rechtsmittelführer erwartet hat, dass sein zur Post gegebenes Rechtsmittel bereits am nächsten Werktag beim Gericht eintrifft.

In einem vom Oberlandesgericht Frankfurt a. M. entschiedenen Fall legte ein Kindesvater gegen einen familiengerichtlichen Beschluss Beschwerde ein. Diese ging jedoch erst am 19.8.2025 beim Amtsgericht ein und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist (18.8.2025). Nach Hinweis auf die Fristversäumnis beantragte der Kindesvater Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er machte geltend, er habe das Beschwerdeschreiben am Samstag, dem 16.8.2025, per Einwurfeinschreiben aufgegeben und sei davon ausgegangen, dass es spätestens am Montag, dem 18.8.2025, beim Gericht eingehen würde. Der Antrag auf Wiedereinsetzung blieb erfolglos.

Die Entscheidung zeigt, dass bei fristgebundenen Zustellungen ausreichend Zeit für die Postlaufzeit eingeplant werden muss. Die Richter betonten, dass auf eine früher übliche Postlaufzeit von einem oder zwei Werktagen nicht mehr vertraut werden kann.

7. Schwerpunktthema: Neue Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen ab 1. Januar 2025

Hintergrund und gesetzliche Neuregelung

Mit Wirkung zum **1. Januar 2025** ist die umfassende Reform des § 4 Nr. 21 UStG in Kraft getreten. Grundlage ist das **Jahressteuergesetz 2024**, das den Umsatzsteuerbefreiungstatbestand für Bildungsleistungen vollständig neu strukturiert hat.

Das **BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2025** hat diese Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) umgesetzt und die bisherige Verwaltungsauffassung grundlegend überarbeitet. Ziel ist die Harmonisierung mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL) sowie eine praxisgerechte Vereinheitlichung der Auslegung.

Stand: November 2025

Damit endet eine lange Phase der Rechtsunsicherheit, die durch widersprüchliche Urteile des EuGH und des BFH (z. B. Fahrlehrer-, Schwimmlehrer- und Coaching-Entscheidungen) entstanden war.

Kernziele der Neuregelung:

- Klarere Abgrenzung zwischen Bildungs- und Freizeitangeboten,
- Erweiterung auf neue Unterrichtsformen, insbesondere digitale Formate,
- Gleichbehandlung öffentlicher und privater Bildungsträger,
- Einbeziehung selbständiger Lehrer und Privatlehrer in eigenständige Befreiungstatbestände,
- Stärkung der Rechtssicherheit für Bildungseinrichtungen und Dozenten.

Der neue § 4 Nr. 21 UStG im Überblick

Die Vorschrift unterscheidet nunmehr **drei Befreiungstatbestände**:

- a) Leistungen von Bildungseinrichtungen (öffentliche und private),
- b) Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer an begünstigten Einrichtungen,
- c) Unterricht von Privatlehrern.

Begünstigt sind alle **Leistungen, die unmittelbar dem Schul- oder Bildungszweck dienen**, darunter:

- Schul- und Hochschulunterricht,
- berufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
- eng verbundene Leistungen (z. B. Prüfungen, Lernplattformen, Unterrichtsmaterialien).

Nicht befreit sind dagegen Tätigkeiten, die vorrangig Freizeit- oder Selbstverwirklichungszwecken dienen.

Erweiterter Kreis begünstigter Einrichtungen

Erstmals ausdrücklich einbezogen sind **Einrichtungen des öffentlichen Rechts**,

also Schulen, Hochschulen, Handwerks- und Industrie- und Handelskammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts (Ärzte-, Architekten-, Anwaltskammern etc.) sowie deren Bildungsakademien.

Private Bildungsträger bleiben wie bisher steuerfrei, wenn eine **Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde** vorliegt, wonach sie ordnungsgemäß auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten.

Erweiterte Reichweite der Steuerbefreiung

Digitale und hybride Lehrformate

Der neue UStAE berücksichtigt ausdrücklich den Wandel hin zu digitalen Unterrichtsformen. Steuerfrei sind künftig auch **interaktive Online-Seminare und hybride Lehrgänge**, wenn ein echter Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden stattfindet (z. B. Live-Streams mit Fragemöglichkeit, virtuelle Klassenräume, kombinierte Präsenz-/Online-Formate).

Nicht befreit bleiben dagegen:

- reine Video- oder Streaming-Angebote ohne Interaktivität,
- automatisierte E-Learning-Module,
- Lern-Apps mit algorithmischer Rückmeldung.

Sonderregel:

Lehrgänge, die nach dem **Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)** zugelassen sind, gelten unabhängig vom Format stets als steuerfrei.

Berufsbezogene Bildungsleistungen

Als steuerfreie Bildungsleistungen gelten nicht nur klassische Berufsausbildungen, sondern auch Kurse zur **Erweiterung oder Erhaltung beruflicher Kenntnisse**, sofern diese objektiv beruflich verwertbar sind.

Dazu gehören z. B.:

- Sprach- und IT-Kurse (z. B. Englisch für den Beruf, Excel-Schulungen, DATEV-Training),
- Kommunikations- und Präsentationsstrainings,

- Datenschutz-, Projektmanagement- oder Führungskräftekseminare,
- beruflich veranlasste Supervisionen.

Entscheidend ist die **objektive Zweckbestimmung** der Maßnahme, nicht die subjektive Motivation des Teilnehmers.

Künstlerisch-kreative Ausbildung

Neu ist die ausdrückliche Anerkennung von Musik-, Tanz-, Kunst- und Ballettschulen als steuerfreie Bildungseinrichtungen, sofern die Ausbildung strukturiert erfolgt und auf einen Berufszugang vorbereitet (z. B. Aufnahme an einer Fachhochschule für Tanz oder Musik). Frühförderprogramme (Musikalische Früherziehung, Kindertanzen) sind ebenfalls begünstigt, wenn ein didaktisches Konzept besteht und nicht der Freizeitspaß im Vordergrund steht.

Abgrenzung zu Freizeit- und Coaching-Leistungen

Eine zentrale Neuerung des BMF-Schreibens ist die klare Trennung zwischen **Bildungszweck** und **Freizeitgestaltung**.

Steuerpflichtig bleiben insbesondere:

- Schwimm-, Reit-, Segel-, Kampfsport- und Fitnesskurse,
- Persönlichkeits-, Achtsamkeits- oder Motivationstrainings,
- Koch-, Bastel- oder Hobbykurse ohne systematische Ausbildung,
- Führerscheinausbildung für Klasse B oder C1.

Entscheidend ist nicht, ob „etwas gelernt“ wird, sondern ob ein **pädagogisch strukturierter Lehrplan mit objektivem Bildungsziel** vorliegt.

Dagegen können Kurse für **ehrenamtliche Tätigkeiten** (z. B. Übungsleiter-, Betreuer- oder Schöffen-Ausbildung) steuerfrei sein, weil sie dem gesellschaftlichen Bildungszweck dienen.

Fahrschulen und berufliche Fahrerlaubnisklassen

Die Rechtsprechung des EuGH („A & G Fahrschul-Akademie“, C-449/17) führte zur Unterscheidung zwischen privat und beruflich veranlasstem Unterricht. Dementsprechend gilt ab 2025:

Führerschein-klasse	Typischer Zweck	Steuerliche Behandlung
B / C1	private Mobilität gewerblicher Güter- und Personenverkehr	steuerpflichtig steuerfrei
C / CE / D / DE / D1 / D1E	land- und forstwirtschaftliche Ausbildung	steuerfrei
T / L		

Kombinierte Kurse (z. B. B + CE) sind aufzuteilen. Fahrschulen sollten die berufliche Zielrichtung dokumentieren (z. B. Teilnehmerlisten, Berufsnachweise).

Selbständige Lehrer und Privatlehrer

Selbständige Lehrkräfte, die im Auftrag einer **begünstigten Bildungseinrichtung** unterrichten, können ihre Leistungen steuerfrei erbringen (§ 4 Nr. 21 Buchst. b UStG).

Voraussetzung: Die Einrichtung bestätigt, dass der Unterricht im begünstigten Bereich (Schule, Hochschule, Ausbildung, Fortbildung, Umschulung) erfolgt und sie selbst über eine gültige Landes-Bescheinigung verfügt.

Privatlehrer (§ 4 Nr. 21 Buchst. c UStG) sind eigenständig befreit, wenn sie Unterricht **in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung** erteilen und der Unterricht nach Inhalt und Ziel Schul- oder Hochschulcharakter hat. Nicht befreit sind dagegen reine Autoren- oder Coaching-Leistungen ohne pädagogische Interaktion.

Eng verbundene Leistungen

Neu ist die ausdrückliche Einbeziehung sogenannter **eng verbundener Umsätze**. Steuerfrei sind auch Leistungen, die un-

trennbar mit der Bildungsleistung verbunden und für deren Durchführung unerlässlich sind, etwa:

- Prüfungen und Leistungsnachweise,
- Unterrichtsmaterialien, Skripte, digitale Zugänge,
- Bereitstellung von Labor- oder Werkstattmaterial,
- Gestellung von Lehrkräften an andere Bildungseinrichtungen,
- Schulrestaurants oder Schülerfirmen mit Ausbildungszweck.

Nicht befreit sind dagegen:

- Verkauf von Büchern oder Geräten,
- Unterkunft und Verpflegung (außer einfache Pausenverpflegung),
- Forschungs- oder Beratungsaufträge außerhalb des Unterrichtszwecks.

Private Lehrer können keine eng verbundenen Umsätze steuerfrei erbringen – hier bleibt nur der reine Unterricht befreit.

Übergangsregelungen und Handlungsempfehlungen

Das BMF lässt bestehende Bescheinigungen grundsätzlich weitergelten, sofern sie **inhaltlich die neuen Tatbestände abdecken**. Dennoch empfiehlt sich eine **Aktualisierung** der Bescheinigungen und Bestätigungen, um eine eindeutige Zuordnung zum neuen Rechtsrahmen sicherzustellen.

Empfehlungen für die Praxis:

1. **Überprüfung der Kursangebote** auf Bildungszweck und pädagogische Struktur.
2. **Trennung** von steuerfreien Bildungs- und steuerpflichtigen Nebenleistungen (z. B. Verkauf, Unterkunft).
3. **Dokumentation** der Berufsbezo genheit, insbesondere bei Fahr schulen, Sprach- oder IT-Kursen.

4. **Überarbeitung der Verträge** mit selbständigen Lehrkräften hinsichtlich Umsatzsteuer und Nachweisführung.
5. **Anpassung der Rechnungsstellung** ab 2025 (Hinweis auf Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 21 UStG n. F.).

Fazit

Die Neuregelung bringt **mehr Klarheit und Rechtssicherheit** für Bildungseinrichtungen, Dozenten und Prüfer. Sie trägt der modernen Bildungsrealität mit Online-Formaten und beruflicher Weiterbildung Rechnung, erfordert aber zugleich **sorgfältige Dokumentation und Trennung der Leistungskomponenten**.

Für viele Anbieter, die bislang Umsatzsteuer berechnen mussten, kann sich dadurch künftig eine Steuerbefreiung ergeben – insbesondere bei berufsbezogenen Fortbildungen und digitalen Bildungsangeboten.

Kritische Prüfung bei B2B-Anbietern und Freizeitlehrern

Besondere Vorsicht ist bei **Seminaranbietern im B2B-Bereich** geboten, die regelmäßig an **vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen** fakturieren. Hier kann eine unzutreffende Anwendung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG erhebliche Nachteile für die Geschäftspartner auslösen, da **kein Vorsteuerabzug** möglich ist und **Nachforderungen des Finanzamts** drohen, wenn der Befreiungstatbestand rückwirkend zur Anwendung gelangt, die Leistungen aber bisher umsatzsteuerpflichtig behandelt wurden.

Ebenfalls kritisch zu prüfen sind **Sportlehrer, Fitnesstrainer, Tanz- und Schwimmlehrer** sowie vergleichbare Anbieter, deren Leistungen einen **Freizeit- oder Wellnesscharakter** haben.

Nur wenn der Unterricht **systematisch und berufsqualifizierend** ausgestaltet ist (z. B. Trainerausbildung, Rettungsschwimmerlehrgang), kommt eine Steuerbefreiung in Betracht. In allen anderen Fäl-

len besteht regelmäßig **Umsatzsteuerpflicht**.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung Ihrer Unterrichtsleistungen und Vertragsstrukturen, bei der Beantragung oder Aktualisierung von Bescheinigungen sowie bei der Anpassung Ihrer Rechnungsstellung und Umsatzsteuererklärungen

8. Gesetzliche Unfallversicherung bei Weihnachts- und Betriebsfeiern

Viele Unternehmen stärken das Betriebsklima durch gemeinsame Ausflüge oder Feste. Allerdings steht nicht jede gesellige Zusammenkunft von Beschäftigten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Private Feiern, etwa zu Geburtstagen oder Beförderungen, bleiben selbst dann unversichert, wenn sie im Betrieb stattfinden. Damit eine Betriebsfeier oder ein Betriebsausflug als versicherte Gemeinschaftsveranstaltung gilt, muss

- der Arbeitgeber Veranstalter sein
- die Veranstaltung dem Zweck dienen, das Betriebsklima zu fördern und die Verbundenheit unter den Beschäftigten zu stärken
- die Unternehmensleitung oder eine von ihr beauftragte Person an der Veranstaltung teilnehmen
- die Teilnahme an der Veranstaltung sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offenstehen

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn in größeren Unternehmen einzelne Organisationseinheiten eigene Gemeinschaftsveranstaltungen durchführen. In solchen Fällen gilt deren Leitung als Veranstalter, sofern dies im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung geschieht. Dieses Einvernehmen kann ausdrücklich vereinbart sein oder sich aus der gelebten Unternehmenskultur ergeben. Eine Teilnahme der Unternehmensleitung ist dann nicht erforderlich. Hier genügt die Teilnahme der jeweiligen Untereinheitsleitung.

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Teilnahme an der Veranstaltung als auch den direkten Hin- und Rückweg. Kein Arbeitsunfall liegt jedoch vor, wenn der

Unfall allein auf Alkoholkonsum zurückgeht oder sich während einer privaten Unterbrechung des Heimwegs ereignet. Eine solche Unterbrechung liegt beispielsweise vor, wenn Beschäftigte nach der offiziellen Feier noch gemeinsam eine Gaststätte aufsuchen.

Werden zu einer versicherten Veranstaltung Familienangehörige, ehemalige Beschäftigte oder andere Gäste eingeladen,

bleibt der Versicherungsschutz für die betriebliche Veranstaltung bestehen. Diese weiteren Teilnehmer stehen jedoch selbst nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Fälligkeitstermine

Umsatzsteuer (mtl.),
für Dauerfristverlängerung Umsatzsteuer,
Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)
Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer (VZ)

Fällig am

10.12.2025

Zahlungsschonfrist – 15.12.2025

Sozialversicherungsbeiträge

Abgabe der Erklärung – 18.12.2025, 24 Uhr
Zahlung – 23.12.2025

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2025 = 1,27 %

1.1. – 30.6.2025 = 2,27 %

1.7. – 31.12.2024 = 3,37 %

1.1. – 30.6.2024 = 3,62 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2020 = 100)

2025: Oktober = 123,0; September = 122,6; August = 122,3; Juli = 122,2;
Juni = 121,8; Mai = 121,8; April = 121,7; März = 121,2; Februar = 120,8;
Januar = 120,3

2024: Dezember = 120,5; November = 119,9

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rechtsstand: 11.11.2025